

§ 42: Erpressung (§§ 253, 255)

I. Allgemeines

Geschützte Rechtsgüter sind die Willensbetätigungsfreiheit und das Vermögen. § 253 ist das Grunddelikt, dessen Nötigungsmittel denen des § 240 entsprechen.

Demgegenüber ist § 255 ein Qualifikationstatbestand zu § 253, falls die Nötigungsmittel des § 249 angewandt werden. § 255 verweist zugleich („gleich einem Räuber“) auf die Qualifikationen des § 249 (§§ 250, 251; vgl. hierzu KK 247 ff.), nicht aber auf die Nachtat des § 252 (zwar ist in einem Raub ein Diebstahl stets enthalten, nicht aber in einer räuberischen Erpressung).

In der Fallbearbeitung werden §§ 253, 255 nicht getrennt geprüft, sondern innerhalb desselben Prüfungspunktes bearbeitet, also z.B. als §§ 253, 255 oder – falls noch eine Qualifikation hinzutritt – §§ 253, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1.

II. Aufbau

1. Objektiver Tatbestand
 - a) Nötigungsmittel
 - aa) Gewalt oder
 - bb) Drohung
 - b) Nötigungserfolg
 - c) Vermögensverfügung (str.)
 - d) Vermögensschaden
 - e) Kausalität von a) – d)
2. Subjektiver Tatbestand
 - a) Vorsatz
 - b) Absicht der rechtswidrigen und stoffgleichen Bereicherung
3. Qualifikationen (§§ 250, 251)
4. Rechtswidrigkeit und Schuld

III. Objektiver Tatbestand

1. Nötigungsmittel

Als Nötigungsmittel kommen die Gewalt oder die Drohung mit einem empfindlichen Übel oder der Einsatz der qualifizierten Nötigungsmittel des § 249 oder die Drohung mit einem Unterlassen in Betracht.

a) Nötigungsmittel des § 253

Gewalt und Drohung mit einem empfindlichen Übel (vgl. zur Gewalt KK 98 ff.; zur Drohung KK 101 f.).

b) Qualifizierte Nötigungsmittel des § 255

Die Nötigungsmittel des § 255 entsprechen denen des Raubes (vgl. KK 240 ff.).

Eine Gefahr ist gegenwärtig, wenn die in Aussicht gestellte Schädigung an Leib oder Leben bei ungestörter Weiterentwicklung der Dinge nach menschlicher Erfahrung als sicher oder höchst wahrscheinlich zu erwarten ist, falls nicht alsbald Abwehrmaßnahmen ergriffen werden (BGH NJW 1989, 176; NJW 1997, 265, 266).

c) Drohung mit der Zufügung eines empfindlichen Übels durch einen Dritten

Wird die Schädigung durch einen Dritten in Aussicht gestellt, liegt eine Drohung nur vor, wenn der Täter vorgibt, auf den Dritten Einfluss zu haben (BGH NStZ-RR 2007, 16). Keine Drohung (sondern nur eine Täuschung i.S.d. § 263 StGB) liegt daher beispielsweise vor, wenn jemand einem anderen

beispielsweise vorspiegelt, seine Tochter sei von Dritten entführt worden und er müsse Lösegeld zahlen.

Beachte: Im Interesse eines wirksamen Opferschutzes ist der Begriff der Gegenwärtigkeit weit zu verstehen (vgl. BGH NStZ-RR 1999, 266, 267).

Bsp: Auch soweit die bedrohte und alleine anwesende Kassiererin durch Sicherheitsglas vollständig geschützt ist, kommt eine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben in Betracht, und zwar hinsichtlich potenzieller Bankkunden, die jederzeit die Bank betreten können (vgl. BGH NJW 1989, 176). Bei Drohungen im Stil: „Wenn Du nicht zahlst, passiert Dir was“ besteht auch dann eine gegenwärtige (Dauer-)Gefahr, wenn der Zeitpunkt des möglichen Schadenseintritts länger ungewiss bleibt (vgl. BGH NJW 1997, 265, 266).

d) Drohung mit einem Unterlassen

Zur Frage des Erfordernisses einer Handlungspflicht bei der Drohung mit einem Unterlassen vgl. KK 101 f.

2. Nötigungserfolg

Dieser muss kausal durch das Nötigungsmittel verursacht werden. Erforderlich ist also ein objektiver Kausalzusammenhang i.S.d. *conditio-sine-qua-non*-Formel; anders als nach h.M. bei § 249 reicht ein bloß subjektiv-final auf den Eintritt des Nötigungserfolgserfolgs gerichtetes Verhalten nicht aus. Streitig ist insoweit, ob jedes Opferverhalten (Tun, Dulden oder Unterlassen) genügt oder der Nötigungserfolg gerade in einer Vermögensverfügung bestehen muss.

3. Erfordernis einer Vermögensverfügung (str.)

Hintergrund: Die einen sehen §§ 253, 255 als Grundfall des § 249, also der mittels qualifizierter Nötigung herbeigeführten Vermögensschädigungen. Auf der anderen Seite wird §§ 253, 255 als Parallelvorschrift zu § 263 gesehen, also der Gruppe der Selbstschädigungsdelikte zugerechnet (Verfügungslehre). Die anderen betonen die Ähnlichkeit der §§ 253, 255 mit § 240 (Rspr.).

a) Verfügungslehre

Die Verfügungslehre bejaht die Notwendigkeit einer Vermögensverfügung (vgl. hierzu KK 301 ff.); Konsequenz: Als Gewaltmittel kommt nur „vis compulsiva“ in Betracht, da nur dann eine Willensbildung des Opfers stattfinden kann. Bei „vis absoluta“ scheiden die §§ 253, 255 danach aus (*Rengier* BT I § 11 Rn. 13, 20, *Wessels/Hillenkamp* Rn. 711, *Sch/Sch/Eser* § 253 Rn. 8 f., *MK/Sander* § 253 Rn. 13 ff.). Es können also immer nur entweder § 249 oder §§ 253, 255 einschlägig sein (Exklusivitätsverhältnis).

b) Rechtsprechung

Nach der Rspr und einem Teil des Schrifttums setzen §§ 253, 255 keine Vermögensverfügung voraus. Die Abgrenzung erfolgt vom Tatbestandsmerkmal „Wegnahme“ i.S.d. § 249 nach dem äußeren Erscheinungsbild her, nämlich danach, ob das Opfer die Sache weggibt (§§ 253, 255) oder der Täter diese wegnimmt (§ 249). Deshalb seien §§ 253, 255 auch bei Anwendung von „vis absoluta“ möglich (vgl. BGH NSTZ 2002, 31, 32; *Geilen* Jura 1980, 50 ff.; *Schünemann* JA 1980, 486 ff.; *Mitsch* BT I § 6 Rn. 33 ff.). Danach kann eine Verhaltensweise zugleich Raub und räuberische Er-

pressung sein. Im sog. tatbestandlichen Überschneidungsbereich geht § 249 den §§ 253, 255 vor (Spezialitätsverhältnis).

c) Umgang mit dem Streit

Argumente der Verfügungstheorie: Die Privilegierung der (bloßen) Gebrauchsanmaßung (§ 248 b) wird unterlaufen, wenn man den ohne Zueignungsabsicht Raubmittel Einsetzenden gemäß § 255 aus dem Raubstrafrahmen bestraft. Auch wird § 249 praktisch überflüssig, wenn die nicht unter § 249 fallenden Konstellationen über § 255 erfasst werden. Ferner ist es gesetzessystematisch untypisch, dass der Auffangtatbestand des § 255 hinter dem spezielleren Gesetz des § 249 eingeordnet ist. Schließlich gewährleistet das Verfügungsmerkmal die sachgerechte Einstufung als Selbstschädigungsdelikt.

(Gegen-)Argumente der Rspr: Die Einordnung der räuberischen Erpressung als Selbstschädigungsdelikt ist eine bloße Behauptung, die sich dem Gesetz nicht entnehmen lässt. Der Gesetzeswortlaut verlangt keine Vermögensverfügung; auch fehlen Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber in §§ 240, 249 und §§ 253, 255 zwei unterschiedliche Gewaltbegriffe verwendet hat. Ferner privilegiert die Gebrauchsanmaßung nur die schlichte, nicht die abgenötigte Gebrauchsanmaßung, insbesondere lässt sich dem 20. Abschnitt „Raub und Erpressung“ eine solche Privilegierung, die im 19. Abschnitt geschrieben steht (arg. § 248 b), gerade nicht entnehmen; die Privilegierung der besonders massiven Gewalt (*vis absoluta*) wäre auch unsachgemäß. Schließlich ist die von der Verfügungstheorie behauptete Überflüssigkeit des § 249 unzutreffend, weil sich Fälle konstruieren lassen, in denen § 249 einschlägig ist, nicht aber §§ 253, 255 (z.B. die Wegnahme einer wertlosen Sache in Zueignungsabsicht).

Literaturempfehlung: *Küper* in: Eser/Schittenhelm/Schumann (Hrsg.) Festschrift für Lenckner (1998) S. 495 ff.

Beachte: Die Streitfrage ist in der Fallbearbeitung nur bei Relevanz anbringen. Man sollte also pragmatisch mit ihr umgehen.

Sie ist z.B. irrelevant, wenn § 249 vorliegt. Nur falls trotz „Nehmens“ § 249 nicht vorliegt (etwa wegen fehlender Zueignungsabsicht), ist wegen der Rspr. §§ 253, 255 zu thematisieren. Ebenso ist die Streitfrage nicht zu thematisieren, wenn eine Vermögensverfügung vorliegt. Denn dann bejaht auch die Rspr. §§ 253, 255.

Gegenbeispiel: Fehlt es trotz Schadens an einer Vermögensverfügung, ohne dass aber § 249 vorliegt, ist wegen der Rspr. an §§ 253, 255 zu denken. Es kommt dann auf die Entscheidung des Meinungsstreits an.

Bsp. für die Relevanz: S zerrt F, um den Zug nicht zu verpassen, gewaltsam aus dem Auto und stellt dieses anschließend vor der Polizeiwache ab, damit es – wie von Anfang an geplant – F zurückgegeben werden kann (vgl. BGHSt. 14, 386).

§ 249 scheidet mangels Zueignungsabsicht aus. Die Verfügungslehre muss wegen der Anwendung von „vis absoluta“ auch §§ 253, 255 verneinen.

d) Die Abgrenzung zwischen § 249 und §§ 253, 255 nach der Verfügungslehre im Detail

Die Rspr grenzt § 249 und §§ 253, 255 nach dem äußeren Erscheinungsbild ab, also danach, ob phänotypisch eine Wegnahme oder eine Weggabe vorliegt.

Nach der Verfügungslehre erfolgt die Abgrenzung über das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal „Vermögensverfügung“, also nach der inneren Willensrichtung, wobei die Freiwilligkeit des Handelns wegen der Anwendung qualifizierter Nötigungsmittel kein taugliches Abgrenzungskriterium ist und zwangsläufig zu § 249 führen würde. Wie diese „Willentlichkeit“ (zuweilen auch „Restfreiwilligkeit“ genannt) zu interpretieren ist, wird innerhalb der Verfügungslehre unterschiedlich beurteilt. Nach einer Ansicht liegt eine Verfügung vor, wenn das Opfer willentlich, d.h. mit seinem faktischen (wenn auch erzwungenen) Einverständnis den Gewahrsam überträgt; andernfalls ist Wegnahme i.S.d. § 249 gegeben; das äußere Erscheinungsbild ist für die Willentlichkeit der Gewahrsamsverschiebung ein wesentliches Indiz (*Rengier* BT I § 11 Rn. 37). Die innerhalb der Verfügungslehre überwiegend vertretene Gegenmeinung nimmt Wegnahme i.S.d. § 249 an, wenn es für den Genötigten gleichgültig ist, wie er sich verhält („Widerstand ist zwecklos“), Verfügung dagegen, wenn der Genötigte an der Vermögensverschiebung in einer Weise mitwirkt, die nach seiner Vorstellung zur Herbeiführung des Gewahrsamsverlusts an der Beute unerlässlich ist (*Lackner/Kühl* § 253 Rn. 3; *Wessels/Hillenkamp* Rn. 713).

Instruktive Falllösung bei *Graul* JuS 1999, 562 ff.

e) Dreieckerpressung

Typische Fälle liegen im Bank und Geschäftsbereich, zB im Fall des klassischen Bankraubes, wenn einem Bankangestellten mit der Schädigung von Kunden gedroht wird (vgl. BGH NJW 1989, 176).

Folgt man der Verfügungslehre, kann man die Grundsätze des Dreiecksbetrugs (vgl. KK 306 ff.) auch auf die Dreieckserpressung übertragen. Die Rspr., die ja bei §§ 253, 255 keine Vermögensverfügung verlangt, hat das Problem, nachdem auch sie ein Näheverhältnisses für erforderlich hält, i.S.d. „Lagertheorie“ beantwortet (vgl. BGHSt. 41, 123, 125 f.).

Eine Falllösung hierzu findet sich bei *Ingelfinger* JuS 1998, 536 ff.

4. Vermögensschaden (vgl §§ 263, 266)

a) Unmittelbarkeitserfordernis (str.)

Umstritten ist innerhalb der Verfügungslehre, ob die Verfügung (wie beim Betrug) unmittelbar zu einem Vermögensschaden führen muss (dafür *Wessels/Hillenkamp* Rn. 713; *Rengier* BT I § 11 Rn. 50; dagegen *Lackner/Kühl* § 263 Rn. 3).

In der Fallbearbeitung stellt die Unmittelbarkeit bereits ein Problem des Tatbestandsmerkmals „Vermögensverfügung“ dar, weil als solche nach der gängigen Definition nur ein Verhalten anerkannt ist, das sich unmittelbar vermögensmindernd (bzw -gefährdend) auswirkt. Da der Schaden seinerseits unmittelbar auf der Verfügung beruhen muss, wird die Unmittelbarkeit jedoch oftmals allein an dieser Stelle problematisiert.

Bsp: T erzwingt von O mit vorgehaltener Pistole die Preisgabe der Zahlenkombination des Panzerschanks. Hier ist mit der Preisgabe der Zahlenkombination ein Opferverhalten unerlässlich. Damit kommt nach beiden Teilansichten der Verfügungslehre eine Verfügung in Betracht. Jedoch ist zur Vermögensminderung noch ein deliktisches Täterverhalten erforderlich, nämlich die Entnahme (oder besser Wegnahme?) des Geldes. Wenn man auf dem Unmittelbarkeitserfordernis insistiert,

lässt sich eine Verfügung demnach nur unter dem Gesichtspunkt der schädigenden Vermögensgefährdung bejahen.

§§ 253, 255 also (+), wenn man auf das Unmittelbarkeitserfordernis verzichtet.

§§ 253, 255 ebenso (+), wenn man in der Preisgabe der Zahlenkombination eine ausreichende Vermögensgefährdung sieht und auch den subjektiven Tatbestand bejaht.

§§ 253, 255 (-), wenn man am Unmittelbarkeitserfordernis festhält und die Lösung des Falles über die Figur der „schadensgleichen Vermögensgefährdung“ als Umgehung des Unmittelbarkeitserfordernisses ablehnt (*Rengier* BT I § 11 Rn. 50).

Nimmt T also den Tresorinhalt an sich, § 249 (+). Schreitet vorher die Polizei ein, §§ 249, 22.

Muss T sich erst noch zum Tresor begeben, scheitert § 249 am Fehlen eines örtlichen und zeitlichen Zusammenhangs zwischen Nötigung und Wegnahme.

Würde T vorher aufgegriffen, ließe sich ein versuchter Raub mangels unmittelbaren Ansetzens zur Verwirklichung des gesamten Tatbestandes (also auch der Wegnahme) nicht bejahen (anders, wenn die Nötigungslage noch aufrechterhalten wird, etwa indem sich andere Mittäter zum vermeintlichen Versteck begaben, also mit der Suche nach der Beute auch unmittelbar zu deren Wegnahme ansetzen.)

Zum alternativen Lösungsansatz bzgl. der Gewahrsamslockerungsfälle über die Bereicherungsabsicht vgl. Vorlesung.

b) schädigende Vermögensgefährdung

Bei der erzwungenen Unterzeichnung eines Schuldscheins handelt es sich um eine schädigende Vermögensgefährdung, wenn konkret mit einer tatsächlichen Inanspruchnahme durch den Begünstigten zu rechnen ist und sichere Beweismittel zur Widerlegung des Urkundeninhalts fehlen.

Das Problem der Gewahrsamslockerungen, das oben unter a) als Unmittelbarkeitsproblem eingeordnet wurde, ist auch hier von Relevanz. Beispiele für (mögliche) schädigende Gefährdungslagen sind die Preisgabe eines Verstecks, die Herausgabe eines Tresorschlüssels sowie die Abnötigung der PIN.

Bei einer im Rahmen einer Erpressung seitens der Polizei überwachten Geldübergabe ohne Chance zur Flucht liegt keine schädigende Vermögensgefährdung vor; nur versuchte Erpressung, wenn der Täter von der Beobachtung durch die Polizei nichts wusste.

5. Sicherungserpressung und Vermögensschaden bei Nötigungen mit Sicherungscharakter

Da der Vermögensschaden gerade als Folge der Nötigung eingetreten sein muss, ergeben sich problematische Fallkonstellationen, wenn der Vermögensschaden zur Zeit der Nötigung schon eingetreten war (vgl. *Wessels/Hillenkamp* Rn. 378; *LK/Herdegen* § 252 Rn. 23).

Eine „Anschluss-erpressung“, die lediglich der Sicherung des Vorteils nach einem Aneignungs- oder Bereicherungsdelikt dient, wird lediglich als Nötigung bestraft; Bsp: Tanken ohne zu zahlen, danach wird der Tankwart bei der Flucht aus dem Weg gedrängt; BGH NJW 1984, 501; Erpressung, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtung eine Schadensvertiefung herbeigeführt wird.

IV. Subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz (§ 15)

Dolus eventualis reicht aus. Er muss sich, soweit man diese für erforderlich hält, auch auf die vermögensschädigende Verfügung infolge der Nötigung beziehen.

2. Absicht rechtswidriger Bereicherung

Im Hinblick auf den Eintritt der Bereicherung ist dolus directus 1. Grades erforderlich. Der Täter muss sich vermögensmäßig besser stellen wollen. Hinsichtlich der Rechtswidrigkeit der Bereicherung reicht Eventualvorsatz.

a) Bloße Schädigungsabsicht

Liegt lediglich Schädigungsabsicht beim Täter vor, so scheidet § 253 aus. Es bleibt bei § 240.

Bsp: T nötigt dem O das Handy ab, um ihn in eine hilflose Lage zu versetzen. Das Handy will T, ohne es zu nutzen, wegwerfen (vgl. OLG Jena NStZ 2006, 450).

b) Rechtswidrigkeit der Bereicherung

Die Rechtswidrigkeit („zu Unrecht“) der erstrebten Bereicherung (nicht der Bereicherungsabsicht!) fehlt, wenn Täter einen Anspruch nach materiellem Recht auf die Bereicherung hat; BGHSt. 48, 322. In den Fällen erstrebter rechtmäßiger Bereicherung kann man aber bereits den Vermögensschaden verneinen.

Die Rechtsprechung lässt als die Rechtswidrigkeit der Bereicherung ausschließende Ansprüche undifferenziert Ansprüche aller Art ausreichen, so auch den possessorischen Besitzschutzanspruch

aus § 861 BGB (BGH NStZ 2009, 37), jedoch zu Unrecht: Das Bestehen oder Nichtbestehen eines Anspruchs aus § 861 BGB sagt nichts über die Berechtigung der vom Täter intendierten Vermögensverschiebung aus, sondern wendet sich nur gegen die Art und Weise der Güterverschiebung (näher *Dehne-Niemann* NStZ 2009, 37, 38). Richtigerweise kommt es für einen die Rechtswidrigkeit der Bereicherung ausschließenden Anspruch also darauf an, dass das Ergebnis der Bereicherung – der mit der intendierten Bereicherung zu bewirkende Zustand – und nicht nur die zur ihr führenden Umstände der Vermögensverschiebung den Inhalt des fälligen und einredefreien Anspruchs ausmachen muss.

c) „Stoffgleichheit“

Wie bei § 263 muss auch bei §§ 253, 255 der vom Täter bewirkte Schaden und die von ihm angestrebte Bereicherung auf ein- und derselben Verfügung (nach der Verfügungslehre) beruhen bzw. (nach der Rspr.) die vom Täter erstrebte Bereicherung aus dem zu geschädigten Vermögen stammen und ohne Umweg über eine andere Vermögensmasse beim Täter eintreten.

V. Rechtswidrigkeit

Die Verwerflichkeitsklausel der einfachen Erpressung (§ 253) entspricht § 240 Abs. 2. Angesichts des rechtswidrigen Zwecks, den die Bereicherungsabsicht tatbestandlich voraussetzt, liegt die Verwerflichkeit i.d.R. vor. Bei § 255 bedarf es keiner Feststellung der Verwerflichkeit, weil mit der Anwendung eines Raubmittels zu unrechtmäßigen Bereicherungszwecken die Zweck-Mittel-Relation per se als verwerflich einzuordnen ist.

VI. Versuch und Vollendung

Der Versuch der §§ 253, 255 beginnt mit dem unmittelbarem Ansetzen zur (qualifizierten) Nötigungshandlung.

(Nur) Versuch soll auch bei Erlangung lediglich eines Teilbetrags der erstrebten Summe vorliegen, wenn der Täter von vornherein dazu entschlossen ist, nur den geforderten Gesamtbetrag zu akzeptieren. Ansonsten liegt Vollendung vor, da der Täter durch Forderung eines bestimmten Geldbetrages gleichzeitig zur Herausgabe einer geringeren Summe nötigen will, vgl. BGH StV 1990, 206.

Vollendung der §§ 253, 255 ist mit Eintritt des Vermögensschadens gegeben, Beendigung mit Eintritt der Bereicherung.